

Bundessozialgericht

Az.: 2 RU 63/61

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Verkündet am
30. März 1966

Beklagten und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:

gegen

Maulbeerweg 4,
Kläger und Revisionsbeklagten,
Prozeßbevollmächtigter:

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 30. März 1966 durch

Bundesrichter	D e m i a n i	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. B a r e s e l	und
Bundesrichter	Dr. K a i s e r ,	
Bundessozialrichter	V o l p e r s	und
Bundessozialrichter	Dr. F e t z e r	

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 9. März
1961 wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger beansprucht Entschädigung für die Folgen einer Erkrankung, die er auf die schädigenden Einwirkungen von Quecksilber zurückführt.

Der Kläger, der Diplom-Ingenieur ist, war seit Januar 1948 im Max-Planck-Institut für Physik in Göttingen beschäftigt. Er gab diese Tätigkeit im Januar 1952 auf und wandte sich im Sommer 1952 dem Studium der Volkswirtschaftslehre zu. Seit Juli 1958 ist er Diplom-Volkswirt.

Seine Entschädigungsansprüche begründet er mit folgendem Vorbringen:

Während seiner Tätigkeit im Max-Planck-Institut sei er der schädigenden Einwirkung von Quecksilber ausgesetzt gewesen. Das habe bei ihm eine Erkrankung hervorgerufen, die erstmalig im August 1950 Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt und schließlich u.a. dazu geführt habe, daß ihm sämtliche Zähne entfernt werden mußten. Infolge der Überempfindlichkeit gegenüber Quecksilber sei er gezwungen gewesen, seine Tätigkeit im Institut aufzugeben, und habe sich deshalb dem Studium der Volkswirtschaft zuwenden müssen.

Die Beklagte, die von der Erkrankung des Klägers erstmalig im September 1950 durch eine Anzeige der Barmer-Ersatzkasse erfuhr, leitete die Vorgänge an den Landesgewerbearzt in Hannover weiter, der Diplom-Ingenieur, Dr. med. B. mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragte. Dieser kam nach Untersuchung des Klägers und Besichtigung des Max-Planck-Instituts zu dem Ergebnis, weder in technischer noch in medizinisch-klinischer Hinsicht seien genügend Anhaltspunkte dafür zu finden, daß zwischen der Erkrankung des Klägers und einer beruflichen Quecksilberaufnahme ein ursächlicher Zusammenhang bestehe. Nachdem sich der Landesgewerbearzt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

dieser Stellungnahme angeschlossen hatte, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 29. November 1951 den Entschädigungsanspruch des Klägers mit der Begründung ab, daß eine entschädigungspflichtige Berufskrankheit (BK) nicht vorliege.

Gegen diesen Bescheid legte der Kläger Berufung ein, dieses Rechtsmittel ist vom Oberversicherungsamt Hildesheim nach Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Klage auf das Sozialgericht (SG) Hildesheim übergegangen (§ 215 Abs. 2 und 4 SGG).

Der Kläger überreichte eine große Anzahl ärztlicher Gutachten und trug in tatsächlicher Beziehung insbesondere vor, daß er der schädigenden Einwirkung von Quecksilberdämpfen im Institut in Göttingen insbesondere im Frühjahr 1948, in der Zeit von April 1948 bis Januar 1949 sowie in den Monaten Januar, Februar und März 1951 ausgesetzt gewesen sei. Im Laufe des Verfahrens wurde vom Gericht u.a. auch Prof. Dr. B als Sachverständiger gehört, der u.a. ausführte, eine Quecksilber-Allergie sei als solche keine BK, da in der Nr. 3 der Anlage zur 5. Berufskrankheitenverordnung (BKVO) nur Erkrankungen durch Quecksilber aufgeführt seien. Ein Zusammenhang zwischen der Tätigkeit im Institut und den Erkrankungen und Beschwerden des Klägers sei mit Sicherheit abzulehnen.

Auf Anregung des SG prüfte die Beklagte die Frage, ob dem Kläger ein Anspruch auf Übergangsrente oder Übergangsgeld (§ 5 der 3. BKVO) zustehe, und verneinte es mit der Begründung, daß es sich bei der Erkrankung des Klägers nicht um eine BK handle. Sie erteilte hierüber einen förmlichen Ablehnungsbescheid vom 26. Juli 1957.

Durch Urteil vom 21. November 1957 wies das SG Hildesheim die Klage gegen den Bescheid vom 29. November 1951 ab und hob den Bescheid vom 26. Juli 1957 auf. Die Abweisung der



- 4 -

Klage begründete es damit, daß beim Kläger zwar eine Überempfindlichkeit gegenüber der Einwirkung von Quecksilber bestehe, die jedoch anlagebedingt sei, und daß nicht erwiesen sei, daß der Kläger eine akute oder chronische Quecksilbervergiftung durchgemacht habe. Die Aufhebung des Bescheides vom 26. Juli 1957 begründete das SG wie folgt: Der Standpunkt der Beklagten, daß ein Übergangsgeld oder eine Übergangsrente nur zu zahlen sei, wenn eine BK vorliege, sei nicht zutreffend, da durch diese Leistungen gerade verhütet werden solle, daß eine BK überhaupt erst entstehe. Der Kläger habe seinen Beruf aufgegeben, weil er überempfindlich gegen Quecksilber sei und in jedem anderen Betrieb, wenn mit Quecksilber gearbeitet werde, die Gefahr einer Quecksilbervergiftung bestehe. Die Beklagte müsse deshalb unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Kammer einen neuen Bescheid erteilen.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung beim Landesozialgericht (LSG) Niedersachsen eingelegt und beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides vom 29. November 1951 und Änderung des Urteils des SG Hildesheim die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger wegen seiner BK für die Zeit vom 1. Februar 1952 bis 31. Oktober 1958 eine der Minderung seiner Erwerbsfähigkeit entsprechende Entschädigung zu gewähren.

Die Beklagte hat sich der Berufung angeschlossen und beantragt,

das Urteil des SG insoweit aufzuheben, als es den Bescheid der Beklagten vom 26. Juli 1957 aufgehoben hat.

Das LSG hat eine größere Anzahl Zeugen zu der Frage vernommen, in welchem Umfang der Kläger bei seiner Tätigkeit

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der Einwirkung von Quecksilber ausgesetzt gewesen ist und hat ein Gutachten des Asthma-Allergie-Forschungsinstituts, Allergen-Testinstitut und Asthma-Klinik, in Bad Lippspringe beigezogen. Das von dem Chefarzt Dr. G. und dem Facharzt für innere Medizin Dr. F. erstattete Gutachten vom 25. Januar 1961 kommt u.a. zu folgendem Ergebnis:

Die gesundheitlichen Störungen, die sich beim Kläger zuerst im Laufe des Jahres 1948 bemerkbar gemacht hätten, seien mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auf intermittierende Quecksilber-Expositionen im Max-Planck-Institut zurückzuführen. Es sei nicht mehr mit Sicherheit zu entscheiden, inwieweit die speziellen Symptome Folge einer chronischen Vergiftung oder einer allergischen Reaktion gegen Quecksilber gewesen seien. Es spreche manches dafür, daß zumindest die Hupterscheinungen allergischer Genese gewesen seien. Eine chronische Quecksilbereinwirkung dürfte bestanden haben; ob eine akute schwere Vergiftung stattgefunden habe, erscheine fraglich. Auch jetzt noch sei eine Quecksilber-Allergie nachweisbar, während Intoxikationserscheinungen naturgemäß nicht mehr vorhanden sein könnten. Die Allergie sei auf die berufliche Exposition zurückzuführen. Es handele sich um eine sogenannte "aufgezwungene" Sensibilisierung. Die Allergie habe sich infolge der chronischen Quecksilber-Exposition entwickelt. Es sei anzunehmen, daß die chronische Vergiftung, wie auch die Allergie, Folge dieser dauernden Einwirkung seien. Die Tatsache, daß nur beim Kläger ernstere gesundheitliche Schädigungen eingetreten seien, dürfe nicht dahin ausgelegt werden, daß etwa nur die allergische Veranlagung eine wesentliche Ursache der Gesundheitsstörungen sei. Gerade weil im vorliegenden Falle allergische Symptome sich mit toxischen Symptomen kombiniert hätten, müsse das sonst übliche Dosisproblem eine andere Beurteilung erfahren.

Aus dem Urteil des LSG ergibt sich, daß die Beklagte in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 9. März 1961 zur



Frage, ob der Kläger einer erheblichen Gefährdung durch Quecksilber ausgesetzt gewesen sei, erklärt hat, daß auch sie nach dem überzeugenden Ergebnis der Beweisaufnahme die Behauptung des Klägers insoweit für zutreffend halte. Im übrigen haben beide Beteiligten in dieser Verhandlung erklärt, daß die Entscheidung über die Anschlußberufung der Beklagten zurückgestellt werden solle, sofern das LSG nur dem Grunde nach durch Teilurteil entscheide.

Das LSG hat durch Urteil vom 9. März 1961 wie folgt entschieden: Auf die Berufung des Klägers werden der Bescheid der Beklagten vom 29. November 1951 und das Urteil des SG Hildesheim vom 21. November 1957 insoweit, als es die Klage gegen den Bescheid abgewiesen hat, aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger für die Folgen einer Erkrankung durch Quecksilber als einer Berufskrankheit zu entschädigen. Die Beklagte hat dem Kläger als einmalige vorläufige Leistung DM 5.000,-- zu zahlen. Die Kostenentscheidung bleibt dem Endurteil vorbehalten.

Die Revision ist vom LSG zugelassen.

Zur Begründung hat das LSG u.a. folgendes ausgeführt:

Die Entscheidung über die unselbständige Anschlußberufung der Beklagten sei zurückgestellt worden, da der Senat es für notwendig gehalten habe, vorweg durch Zwischen- und Teilurteil über den Anspruch des Klägers dem Grunde nach zu entscheiden, soweit er sich auf die rechtliche Verpflichtung der Beklagten bezieht, ihn für die Folgen seiner Erkrankung als BK zu entschädigen.

Die Ermittlungen hätten den klaren Nachweis erbracht, daß der Kläger während seiner Tätigkeit für das Unternehmen des Max-Planck-Instituts einer nicht unerheblichen Gefährdung durch Quecksilber ausgesetzt gewesen sei. Die



- 7 -

Beklagte messe der Allergie keinen Krankheitswert zu und meine, daß der Zusammenhang zwischen der Erkrankung und der Einwirkung des Quecksilbers fehle. Der Senat habe der Auffassung der Sachverständigen Dr. G. /Dr. F. den Vorzug gegeben. Die Gutachten des Prof. Dr. Baader seien zu einer Zeit erstattet worden, als der Sachverhalt noch nicht hinreichend geklärt gewesen sei. Der Vollständigkeit des Gutachtens von Dr. G. /Dr. F. schade es nichts, daß sie im Interesse des Klägers aus gesundheitlichen Gründen von der großen Antigen-Probe abgesehen hätten. Der Umstand, daß der Kläger gegen Quecksilber allergisch sei, gebe keine Handhabe, dessen Anspruch für unbegründet zu erklären. Dr. G. /Dr. F. hätten zutreffend dargelegt, daß auch eine Allergie von der Entschädigungspflicht erfaßt werde, da den ätiologischen Momenten größere Bedeutung zukomme als den pathogenetischen, und daß der Kausalzusammenhang entscheidend sei. Die Gutachter hätten auch auf den medizinischen Erfahrungssatz verwiesen, nach dem konstitutionelle Momente gerade bei den gewerblichen Antigenen eine untergeordnete Rolle spielen. Die Vorgeschichte des Klägers gäbe auch nur geringen Anhalt für eine konstitutionell bedingte Sensibilisierungsbereitschaft. Dagegen habe sich aus der Beweisaufnahme ergeben, daß nach dem Krankheitsverlauf in den Jahren von 1948 bis 1955 die Quecksilber-Sensibilisierung sich infolge der massiven intermittierenden Quecksilber-Exposition während der Beschäftigung des Klägers im Institut entwickelt habe. Die Frage, ob jede Allergie als BK anzusehen sei, erscheine für den vorliegenden Fall müßig, denn durch die Quecksilbereinwirkung sei bei dem Kläger der schwere Krankheitszustand hervorgerufen worden, der im August 1950 zur Arbeitsunfähigkeit geführt habe und erst im Laufe des Jahres 1954 abgeklungen sei. Möge auch die allergische Komponente entscheidend gewesen sein, so habe doch die Quecksilber-Exposition wesentlichen Anteil an der schweren Erkrankung. Der Krankheitszustand des Klägers sei trotz der Allergie eine Erkrankung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



durch Quecksilber, weil durch sie die Sensibilisierung entweder dem Kläger "aufgezwungen" oder nachhaltig verschlimmert worden sei oder weil die Erkrankung einer kombinierten toxisch-allergischen Reaktion entsprochen habe. In jedem dieser drei Fälle und erst recht, falls sie sämtlich beim Kläger gegeben seien, sei der Kläger versicherungsrechtlich geschützt. Wesentliche Ursache für die schwere Erkrankung sei die Quecksilbergefährdung. Es genüge, daß die schädigende Einwirkung des beruflichen Umgangs mit Quecksilber eine wesentliche Mitursache der BK sei, auch wenn diese nach menschlichem Ermessen sonst nicht in gleicher Intensität eingetreten wäre. Die berufliche Tätigkeit bleibe auch gegenüber der Allergie eine wesentliche Mitursache. Die Allergie sei durch die Quecksilbereinwirkung deutlich verschlimmert worden. Aus den drei Momenten - Sensibilisierung der Allergie, wesentliche Mitursache der Gefährdung im Sinne der Verschlimmerung und die toxisch-allergische Kombination - habe der Senat die Überzeugung gewonnen, daß bei dem Kläger zwar nicht das Bild einer akuten schweren, aber doch einer chronischen Quecksilber-Vergiftung bestanden habe. Der Sachverständige Dr. Sch habe nicht unrecht, wenn er sage, daß eine Allergie ohne manifeste Krankheitserscheinungen keinerlei MdE bewirke, aber er habe erkannt, daß schwerste Krankheitserscheinungen aufgetreten seien und neben der allergischen Anlage die nachhaltige Quecksilbereinwirkung sich als wesentliche, mitwirkende Komponente geradezu aufdränge.

Der Anspruch des Klägers sei hiernach gerechtfertigt. Da er auch hinsichtlich der MdE streitig sei, erscheine es angemessen, zunächst über die Verpflichtung der Beklagten dem Grunde nach zu entscheiden und die Entscheidung über die Höhe der sich aus der MdE ergebenden Leistungen als auch über die Anschlußberufung hinsichtlich der Leistungen aus § 5 BKVO zurückzustellen.



Das Urteil des LSG ist dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten am 10. April 1961 zugestellt worden. Dieser hat am 1. April 1961 Revision eingelegt mit dem Antrag,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils in Zurückweisung der Berufung des Klägers und in Stattgabe der Anschlußberufung der Beklagten das Urteil des SG Hildesheim vom 21. November 1957 insoweit wiederherzustellen, als es den Bescheid der Beklagten vom 29. November 1951 aufhebt, dieses Urteil im übrigen aber insoweit aufzuheben, als es den Bescheid der Beklagten vom 26. Juli 1957 seinerseits aufhob, damit zugleich die Bescheide der Beklagten vom 29. November 1951 und vom 26. Juli 1957 wiederherzustellen und sonach in vollem Umfange

die Klage abzuweisen,

hilfsweise,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das LSG zurückzuverweisen.

Nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist bis zum 10. Juli 1961 (§ 164 Abs. 1 Satz 2 SGG) hat der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten die Revision vom 19. Juni 1961 begründet.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und ist durch Zulassung statthaft. Sie ist also zulässig. Jedoch hatte sie keinen Erfolg.

Gegenstand des Revisionsverfahrens ist lediglich die Entscheidung des LSG, über die - vom SG abgewiesene - Klage



- 10 -

gegen den Bescheid vom 29. November 1951, mit dem die Beklagte es abgelehnt hat, dem Kläger Entschädigung für die Folgen seiner Erkrankung zu gewähren. Soweit die Anschlußberufung der Beklagten sich gegen die Entscheidung des SG über den Bescheid vom 26. Juli 1957 richtet, durch den die Beklagte es abgelehnt hat, dem Kläger Übergangsrente oder Übergangsgeld zu gewähren, hat das LSG über den Antrag der Beklagten noch nicht entschieden. Der vom Kläger geltend gemachte Anspruch auf Übergangsgeld oder Übergangsrente ist infolgedessen nicht Gegenstand des Revisionsverfahrens. Ein auf einen von mehreren Ansprüchen beschränktes Teilurteil ist auch im Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit zulässig (vgl. BSG 7, 3, 6) und kann als Endurteil (vgl. § 301 der Zivilprozeßordnung - ZPO -) mit der Revision angefochten werden.

Das LSG ist zu dem Ergebnis gelangt, daß der Kläger Anspruch auf Entschädigungsleistungen nach den Vorschriften des 3. Buches der Reichsversicherungsordnung (RVO) habe, weil er sich bei seiner Tätigkeit im Max-Planck-Institut für Physik in Göttingen eine Erkrankung durch Quecksilber zugezogen habe und diese Erkrankung über die 26. Woche hinaus seine Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 v.H. gemindert habe (vgl. Nr. 3 der Anlagen zur 3. und 5. BKVO, Nr. 15 der Anlage zur 6. BKVO).

In tatsächlicher Beziehung beruht dieses Ergebnis einerseits auf der Feststellung, daß der Kläger während seiner Tätigkeit für das Unternehmen des Instituts einer nicht unerheblichen Gefährdung durch Quecksilber ausgesetzt war. Diese Feststellung ist von der Revision nicht mit Rügen (vgl. § 163 SGG) angegriffen worden.

Andererseits hat das LSG festgestellt, daß diese Quecksilbereinwirkung beim Kläger einen "schweren Krankheitszustand" hervorgerufen habe, "der im August 1950 zu seiner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Arbeitsunfähigkeit geführt hat und erst im Laufe des Jahres 1954 abgeklungen ist".

Soweit es sich hierbei um den ursächlichen Zusammenhang im naturwissenschaftlichen Sinne handelt, hat die Revision im einzelnen keine begründeten Rügen vorgetragen. Sie rügt vielmehr allgemein, das LSG hätte seiner Überzeugungsbildung nicht das von den Sachverständigen Dr. G und Dr. F erstattete Gutachten vom 25. Januar 1961 zugrunde legen dürfen. Die Einwendungen der Revision sind jedoch nicht geeignet, einen Verstoß des LSG gegen verfahrensrechtliche Vorschrift schlüssig zu begründen. Insbesondere stand es einer Verwertung dieses Gutachtens als Beweisgrundlage nicht entgegen, daß die Gutachter hinsichtlich der Vorgeschichte (Anamnese) auf die Angaben in den anderen in den Akten befindlichen Gutachten Bezug genommen und sich darauf beschränkt haben, die Vorgeschichte, "wie sie der Kläger jetzt schildert", berichtend wiederzugeben. Ebenso ist es kein die Verwertung als Beweismittel hindern- der Mangel des Gutachtens, daß die Gutachter nicht im einzelnen dargelegt haben, welche Krankheitserscheinungen von ihnen als erwiesen angesehen worden sind. Das LSG hatte in der Beweisanordnung vom 15. Januar 1960 die Gutachter nicht nur angewiesen zu unterstellen, daß der Kläger einer erheblichen Gefährdung durch Quecksilber ausgesetzt war, es hatte vielmehr auch die gesundheitlichen Störungen näher bezeichnet, deren Verursachung durch den Umgang mit Quecksilber geklärt werden sollte, und die Gutachter haben diese Beweisanordnung in der Darstellung des Gutachtenauftrages wörtlich wiedergegeben, so daß dadurch schon ausreichend klargestellt war, mit welchen Krankheitserscheinungen sich das Gutachten befaßt. Soweit die Revision behauptet, das Gutachten beruhe auf unrichtigen tatsächlichen Grundlagen, entspricht die Rüge nicht den Anforderungen des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG, da sie insoweit nicht ausreichend durch Bezeichnung von Tatsachen begründet ist.



Im Vordergrund des Vorbringens der Revision steht offenbar die Frage, ob "nur Intoxikationen oder auch Allergien eine Erkrankung im Sinne der BKVO" seien. Diese Fragestellung ist jedoch im vorliegenden Falle für die Prüfung des Urteils des LSG ohne ausschlaggebende Bedeutung, denn das LSG hat die Voraussetzung^{en} für den Entschädigungsanspruch des Klägers dahin zusammengefaßt, daß ein solcher Anspruch bestehe, wenn der Kläger sich im Betrieb des Instituts eine Erkrankung durch Quecksilber zugezogen habe und diese Erkrankung über die 26. Woche hinaus die Erwerbsfähigkeit des Klägers um wenigstens 20 v.H. gemindert habe, und hat ausgeführt, daß diese Voraussetzungen gegeben seien. Es hat nur dem Grunde nach entschieden, daß die Beklagte dem Kläger für die Folgen seiner Erkrankung Entschädigung zu gewähren habe. Dagegen hat das LSG die Frage der Höhe dieses Entschädigungsanspruches offengelassen und infolgedessen keine Feststellungen über die Schwere der Krankheit, ihren zeitlichen Verlauf und die jeweils durch sie bedingte MdE getroffen. Deshalb bedarf in diesem Stadium des Verfahren die Frage noch keine Entscheidung, ob eine einen Rentenanspruch begründete MdE auch noch vorliegt, wenn die unmittelbar als Gesundheitsstörungen in Erscheinung tretenden Folgen der Krankheit abgeklungen sind, aber weiterhin eine Überempfindlichkeit gegen bestimmte Stoffe besteht, die es vom ärztlichen Standpunkt aus notwendig macht, den Umgang mit diesen Stoffen zu vermeiden.

Jedenfalls hat das LSG ohne Verstoß gegen den rechtlichen Ursachenbegriff der rechtlich wesentlichen Ursache entschieden, daß die Erkrankung des Klägers rechtlich wesentlich auch durch die Quecksilber-Exposition verursacht ist. Das LSG hat in Übereinstimmung mit den Gutachtern Gronemeyer/Fuchs festgestellt, daß nicht mehr mit Sicherheit zu klären sei, in welchem Umfange diese Erkrankung unmittelbar durch toxische Einwirkungen des Quecksilbers verursacht ist und in welchem Umfange sie auf allergischen Reaktionen beruht. Es hat aber zutreffend ausgeführt, daß in jedem Falle die



schädigenden Auswirkungen des Quecksilbers eine rechtlich wesentliche Teilursache der Gesundheitsstörungen sind. Das bedarf, soweit es sich um unmittelbar toxische Einwirkungen des Quecksilbers gehandelt haben sollte, keiner näheren Begründung. Im Übrigen aber hat das LSG mit Recht darauf hingewiesen, daß die Einwirkungen des Quecksilbers auch insofern als rechtlich wesentliche Teilursache nicht ausschließen, als auch die Allergie ihrerseits eine wesentliche Teilursache der Gesundheitsstörungen ist. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, daß - wie die Revision wohl auch nicht verkennt - eine allergische Anlage in den meisten Fällen nicht dazu führt, daß schon bei dem ersten Kontakt mit dem Allergen Gesundheitsstörungen auftreten. Vielmehr besteht die allergische Anlage in der Regel zunächst nur in einer Sensibilisierungsbereitschaft, die erst nach wiederholten Kontakten mit dem Allergen und oft erst nach einer langen Sensibilisierungsperiode zu in Form von Gesundheitsstörungen bemerkbaren Reaktionen führt - vgl. zB den Artikel "Allergie"

(H: 'G) in dem von Dennig herausgegebenen "Lehrbuch der inneren Medizin" (6. Aufl., 1964, S. 676 ff). Mit dieser Auffassung steht es in Übereinstimmung, daß das LSG auf Grund des Gutachtens G /F zu der Überzeugung gelangt ist, beim Kläger habe sich in den Jahren von 1948 an infolge der massiven intermittierenden Quecksilber-Exposition eine Sensibilisierung entwickelt. Es bedarf, wie dargelegt, im vorliegenden Verfahren noch keiner Entscheidung der Frage, ob unter derartigen Voraussetzungen die beruflich bedingte Einwirkung des Allergen als eine rechtlich wesentliche Teilursache des durch die Sensibilisierung entstandenen Zustandes der Allergie zu werten ist.

Das LSG ist also ohne Rechtsirrtum zu der Auffassung gelangt, daß die Beklagte grundsätzlich verpflichtet ist, dem Kläger für die Folgen der durch die schädigende Quecksilber-Einwirkung verursachte Erkrankung Entschädigung zu gewähren. Entgegen der Auffassung der Revision konnte das LSG auch diese Verpflichtung dem Grunde nach aussprechen. Es war dazu nicht



erforderlich, daß das LSG die Entscheidung über die Höhe dieser Ansprüche bereits durch ins einzelne gehende Feststellungen über die Entwicklung der Erkrankung und ihrer Bedeutung für die MdE vorbereitete, vielmehr genügte es, daß das LSG es als ausreichend wahrscheinlich ansah, daß die durch Quecksilber verursachte Erkrankung des Klägers seine Erwerbsfähigkeit wenigstens zeitweise um mindestens 20 v.H. gemindert hat. Diese Überzeugung konnte das LSG jedoch ohne Überschreitung der gesetzlichen Grenzen des Rechts der freien richterlichen Überzeugungsbildung (§ 128 SGG) auf Grund der erhobenen Beweise erlangen.

Die Revision der Beklagten ist somit unbegründet und war zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

